

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0555/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	29.11.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 9.1

XIII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 13.11.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2010 ergebende Überdeckung für Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen wird in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 verrechnet. Die Überdeckung im Bereich Restmüll aus Haushaltungen wird in Höhe von 260.594 Euro in der Gebührenkalkulation 2013 und in Höhe von 230.000 Euro in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2010:

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Restmüll Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt geringere Kosten (Plan: 6,63 Mio. Euro, Ist: 6,21 Mio. Euro).

Die Kosten für die Hausmüllbeseitigung sind aufgrund eines Mengenrückganges beim Restmüllaufkommen geringer ausgefallen als kalkuliert (Plan: 3,37 Mio. Euro, Ist: 3,35 Mio. Euro), dies gilt ebenso für die Sperrmüllbeseitigung (Plan: 1,17 Mio. Euro, Ist: 1,14 Mio. Euro).

Auch die Bereiche Papiersammlung, wilder Müll/Containerumfelder und Annahmestation Kürten konnten deutlich günstiger betrieben werden als kalkuliert (Plan: 1,11 Mio. Euro, Ist: 0,7 Mio. Euro). Hier wirkten sich auch die höheren Vergütungen für die Verwertung von Altpapier aus.

In den Bereichen Laubabfuhr, Sondermüll und Papierkörbe sind die tatsächlichen Kosten ebenfalls geringer ausgefallen als angenommen (Plan: 0,5 Mio. Euro, Ist: 0,4 Mio. Euro).

Auch im Bereich Biomüll ergaben sich tatsächlich geringere Kosten als kalkuliert (Plan: 2,41 Mio. Euro, Ist: 2,32 Mio. Euro). Hier sind als Ursache geringere Abfuhrkosten auszumachen. Die noch über die Restmüllgebühr zu finanzierenden Kosten für den Biomüll liegen um circa 97.000 Euro unter dem kalkulierten Ansatz.

Die nach dieser Verrechnung verbleibende Überdeckung für die über die Restmülltonne abzurechnende Gesamtleistung der Abfallentsorgung aus Haushalten beträgt insgesamt 490.594 Euro (Vorjahr 2009: 358.577 Euro).

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre, d.h. bis 2014, ausgeglichen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die im Jahr 2010 im Bereich der Restmüllentsorgung Haushalte entstandene Überdeckung in der Kalkulation 2013 mit einem Teilbetrag von 260.594 Euro und 2014 mit dem restlichen Teilbetrag von 230.000 Euro zu berücksichtigen. So können auch für das Folgejahr - durch den sonst ggf. eintretenden Wegfall von Überdeckungsgutschriften - zu erwartende deutliche Gebührensteigerungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität gemildert werden.

Restmüll sonstige Herkunftsbereiche (Gewerbe)

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung preiswerter durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,64 Mio. Euro, Ist: 1,46 Mio. Euro). Dies ist insbesondere auf geringere Beseitigungskosten zurückzuführen.

Hieraus ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 170.587 Euro (Vorjahr 2009: 152.755 Euro), die in der Kalkulation für 2013 kostenmindernd berücksichtigt wird.

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2013:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus. Darüber hinaus hat die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, einen ebenso starken Einfluss auf die prozentualen jährlichen Schwankungen der Gebührenhöhe.

Die städtischen Abfallentsorgungskosten setzen sich aus den eigenen Sammelkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) sowie aus den an den BAV zu entrichtenden Entsorgungs- und Verwertungsgebühren zusammen. Die gebührenfähigen Gesamtkosten der Abfallentsorgung ohne Ansatz von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren betragen in 2013 rd. 11.124.000 €. Darin enthalten sind an den BAV zu zahlende Entsorgungs- und Verwertungskosten in Höhe von 5.785.000 € (52 %). Die Eigenkosten des AWB liegen damit bei 48 % der Gesamtkosten.

Der BAV erhöht in 2013 die Gebühren für kommunale Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll) um 3,97 %, Biomüll um 3,79 % und Grünabfälle um 3,91 %. Die Gründe hierfür liegen hierfür neben den allgemeinen Sach- und Personalkostensteigerungen, höheren Abschreibungen für getätigte Investitionen, sinkenden Erlösen aus dem Verkauf von Energie und Sekundärrohstoffen auch - bei gleich bleibenden Fixkosten - in einem Mengenrückgang und dem Rückgang der Einwohnerzahl aufgrund des demographischen Wandels.

Auch bei den Eigenkosten des AWB wirken sich insbesondere die stark gestiegenen Treibstoffkosten (in den vergangenen 12 Monaten um rd. 5,4%) und die Personalkostensteigerung aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich auf den städtischen Kostenblock aus. Überproportional gestiegen sind lediglich die Kosten für die Leerung der Papierkörbe und die Entsorgung deren Inhalts. Auch die Kosten der Bioabfallsammlung erhöhen sich aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Biotonnen und dem damit verbundenen Leerungsaufwand. Es wird daher vorgeschlagen, die seit nunmehr 12 Jahren unveränderte Gebühr für die 120 l - Biotonne von 36 Euro jährlich auf 42 Euro jährlich und diejenige für die 240 l - Biotonne von 72 Euro auf 84 Euro jährlich anzuheben.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rd. 5,2 %.

Während das Gesamtvolumen der Restabfallbehälter bei Haushaltungen leicht (+1%) gestiegen ist, sinkt es bei den Gewerbebehältern (-0,5%). Unter Berücksichtigung der oben erläuterten Gutschriften von Überdeckungen aus 2010 und den Veränderungen des Gesamtvolumens ergibt sich für den Bereich Haushaltungen im kommenden Jahr eine Gebührensteigerung von rd. 4,0 % und für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Steigerung von rd. 5,66 %.

XIII. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 4361), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentliche Abfuhr)	79,32	---
60 l Restmülltonne	158,76	---
90 l Restmülltonne	238,08	---
120 l Restmülltonne	317,52	---
240 l Restmülltonne	635,04	---
770 l Restmülltonne	2.037,24	4.175,64
1.100 l Restmülltonne	2.910,36	5.921,88
120 l Biotonne	42,00	185,16
240 l Biotonne	84,00	269,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---
1.100 l Papiertonne	---	101,16

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus		
		wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l	Umleerbehälter	---	77,64	38,76
90 l	Umleerbehälter	---	116,40	---
120 l	Umleerbehälter	---	155,28	---
240 l	Umleerbehälter	---	310,56	---
770 l	Umleerbehälter	2.093,88	996,36	---
1.100 l	Umleerbehälter	2.947,92	1.423,32	---
2.500 l	Umleerbehälter	6.462,92	3.234,96	1.617,48
5.000 l	Umleerbehälter	12.939,84	6.462,92	3.234,96
10.000 l	Absetzcontainer	25.879,68	12.939,84	6.462,92
30.000 l	Abrollcontainer	77.638,80	38.819,40	19.409,76
10.000 l	Presscontainer	38.819,40	19.409,76	9.704,88
20.000 l	Presscontainer	77.638,80	38.819,40	19.409,76

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	300,96	99,96
240 l	Biotonne	500,88	199,80

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich €
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00
2,5 m ³	Papiertonne	180,00
5,0 m ³	Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,95 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.